

# Winterdienst

Städte und Landschaften in Schnee oder auch Eis gehüllt, bieten prachtvolle Bilder und vor allem Kindern eine Menge Spaß. Die schwierige Seite des Winters bekommen jedoch häufig Verkehrsteilnehmer zu spüren.

Die unangenehmen Folgen und Begleiterscheinungen eines Wintereinbruchs können aber am besten dadurch möglichst gering gehalten werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger sich rechtzeitig auf die winterlichen Verhältnisse einstellen und sich besonders im Straßenverkehr vorsichtig, rücksichtsvoll und partnerschaftlich verhalten.



Ein gut organisierter Winterdienst sorgt für freie Fahrt im Gemeindegebiet. Doch haben Sie auch Verständnis, wenn es trotz engagierten Einsatzes unserer Mitarbeiter auch mal zu unvermeidbaren Behinderungen im Straßenverkehr kommen kann. Da die Streufahrzeuge nach Schneefällen und bei Eisglätte nicht überall gleichzeitig sein können, wird das Räumen und Streuen nach Dringlichkeit organisiert. Der Winterdienst wird erst in den Hauptverkehrs- sowie stark

frequenzierten und gefährlichen Straßen durchgeführt, bevor weniger befahrene Straßen geräumt werden.

Nicht nur wenn es schneit ist Winterdienst erforderlich. Glätte sieht man nicht immer.

An alle Verkehrsteilnehmer wird in diesem Zusammenhang nochmals der Hinweis gegeben Winterreifen aufzuziehen und die Fahrweise den Witterungsverhältnissen anzupassen. Bitte achten Sie auch darauf, dass an Engstellen die Durchfahrtsmöglichkeit für die Räumfahrzeuge gegeben ist.

Auch die Bürger tragen ihren Anteil an sicheren Straßen und Gehwegen. Neben angepasster Fahrweise und gegenseitiger Rücksichtnahme sind Anlieger verpflichtet, die Gehbahnen vor Schnee und Glätte zu sichern. Die Rechte und Pflichten des Winterdienstes sind in der Satzung und im Straßen- und Wegegesetz festgelegt.



## Wer ist zum Winterdienst auf Gehwegen bzw. -bahnen verpflichtet?

Dies sind die Eigentümer sowie die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte von Grundstücken, die von öffentlichen Straßen und Wegen erschlossen werden.

Kann der Eigentümer, z. B. auf Grund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst tätig werden, hat er sicherzustellen, dass andere Personen/Firmen diese Aufgabe übernehmen. Mehrere Winterdienstpflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### Was Sie wissen sollten:

Wenn Sie ihre Sicherungspflichten nicht erfüllen, kann eine Geldbuße fällig werden. Sollten Fußgänger in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu Schaden kommen oder sich verletzen, kann dies Ihre zivil- oder strafrechtliche Haftung zur Folge haben.

## In welchem Umfang hat der Winterdienst auf den Gehwegen zu erfolgen?

Die Gehwege sind in ihrer gesamten Länge und einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mind. aber 1,50 m - von Schnee freizuhalten. Bitte denken Sie auch daran, an Kreuzungen und Einmündungen Übergangsmöglichkeiten für Passanten zu schaffen.

Falls kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist, haben die Anlieger einen entsprechend

breiten Teil der öffentlichen Straße zu sichern, welcher von den Fußgängern anstelle des Gehweges benutzt wird. Dies gilt auch bei den kombinierten Geh- und Radwegen und verkehrsberuhigten Zonen.



## Wann ist der Winterdienst auf Gehwegen bzw. -bahnen durchzuführen?

In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 7:00 Uhr sowie samstags bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen. Die Maßnahmen sind bis 20:00 Uhr am Abend so oft zu wiederholen, wie es für die Sicherheit notwendig ist. **Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht.**



#### Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Grundsätzlich gilt: erst räumen – dann streuen. Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das »Gröbste«. Erst was danach an »Festgefrorenem« auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Splitt abgestreut werden, die i. d. R. eine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

**DIE VERWENDUNG VON SALZ ODER SONSTIGEN UMWELTSCHÄDIGENDEN STOFFEN AUF GEHWEGEN IST GRUNDSÄTZLICH VERBOTEN.**

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

#### Wohin mit Schnee- und Streumittelresten?

Der abgeräumte Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Gegebenenfalls ist der Schnee auf dem eigenen Grundstück (z. B. im Vorgarten) abzulegen.

Bitte halten Sie die Einläufe in Entwässerungsanlagen schnee- und eisfrei, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.

**Die innerhalb Ihres Grundstückes anfallenden Schnee- und Eismengen dürfen nicht auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgelagert werden.**

#### Was noch? Weitere Tipps zum Winterdienst:

- \* Stehen Sie früher auf! Der Winterdienst erfordert Zeit und Sie selbst brauchen unterwegs auch mehr Zeit.
- \* Informieren Sie sich täglich über die Wetterlage.
- \* Nicht alle Fahrbahnen können und müssen gleichzeitig von Schnee befreit und gestreut sein. Trotz aller Räum- und Streumaßnahmen kann es glatt sein.
- \* Sorgen Sie dafür, dass Ihr Schneeschieber in Ordnung ist und dass Sie ausreichend abstumpfend wirkendes Streumaterial haben.
- \* Steigen Sie möglichst auf öffentliche Verkehrsmittel um.
- \* Stellen Sie sicher, dass ihr Fahrzeug entsprechend der Witterung ausgestattet ist. Ihren Reifen sollten Sie besondere Beachtung schenken. Ihr Fahrverhalten muss immer den tatsächlichen Wetter- und Fahrbahnbedingungen angepasst sein. Das gilt auch für Zweiräder.
- \* Gewähren Sie Winterdienstfahrzeugen Vorfahrt und geben Sie ihnen die Möglichkeit, durch und vorbeizufahren. Schneepflüge sind bis zu 3,50 m breit!
- \* Bei parkenden Autos kann der kommunale Winterdienst nicht räumen. Parken Sie deshalb Ihr Fahrzeug möglichst auf Ihrem eigenen Grundstück oder nahe am Fahrbahnrand.
- \* Bitte führen Sie Ihre Räumspflicht gewissenhaft aus, damit alle sicher und gefahrlos unterwegs sein können. Bedenken Sie, dass Stürze, besonders für ältere Menschen, schlimme Folgen haben können.
- \* Denken Sie auch daran, dass Sie eventuell für Schäden haften.



\* In diesem Sinne, kommen Sie gut durch den Winter! \*